

1. Gebühren für den Verein (Mitgliedsbeitrag)

Die Beiträge für die Mitgliedschaft im Naturkindergarten Bogenhausen e.V. betragen **für fördernde Mitglieder 40,00 Euro pro Kalenderjahr und für aktive Mitglieder 960,00 Euro pro Kalenderjahr und Kindergartenkind**. Der aktive Mitgliedsbeitrag kann monatlich anteilig (80,00 Euro) per Lastschriftverfahren eingezogen werden. Mit Ende des Betreuungsverhältnisses des betreffenden Kindes endet die jeweilige aktive Mitgliedschaft.

Der Mitgliedsbeitrag fällt mit Eintritt in den Verein an und ist sofort bzw. nachfolgend jeweils zum 1. Januar fällig. Gebührenschuldner ist das Mitglied. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschrifteinzugsverfahren.

Für Familien mit besonderem wirtschaftlichen Bedarf besteht die Möglichkeit einer Beitragsermäßigung der aktiven Mitgliedschaft (auf aktuell 280 Euro pro Kalenderjahr).

2. Gebühren für die Kindergartengruppe (Kindergartenbeitrag)

Für die Teilnahme an der Kindergartengruppe werden ein gestaffelter monatlicher Beitrag entsprechend den nachfolgenden Tabellen und eine **einmalige Kautions von 150,00 Euro** erhoben. Der Monatsbeitrag ist jeweils zum 1. des Monats und auch während der Schließzeiten fällig. Die Kautions wird nach dem Ausscheiden aus der Kindergartengruppe entsprechend der Kindergartenordnung erstattet. Gebührenschuldner ist ein Personensorgeberechtigter des Kindergartenkindes. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschrifteinzugsverfahren. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Bei Verstoß gegen die Fälligkeit wird das Kind gemäß der Kindergartenordnung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt **in München** haben:

Betreuungszeit 4-5 h	48 Euro
Betreuungszeit 5-6 h	58 Euro

Von den o.g. Beiträgen wird ein Beitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von derzeit 100 Euro monatlich in Abzug gebracht, jedoch maximal in Höhe des erhobenen Beitrags.

Für Kinder, die den gewöhnlichen Aufenthalt **nicht in München** haben:

Betreuungszeit 4-5 h	117 Euro
Betreuungszeit 5-6 h	142 Euro

Die Landeshauptstadt München zahlt für diese Kinder keine Ausgleichszahlungen an den Verein, daher kommen abweichende Beiträge zur Anwendung. Von den o.g. Beiträgen wird der Beitragszuschuss des Freistaates Bayern in Höhe von derzeit 100 Euro monatlich in Abzug gebracht.



3. Gebühren für die Spielgruppe (Zwergerlbeitrag)

Für die Teilnahme an der Spielgruppe werden ein **monatlicher Beitrag von 75,00 Euro** und eine **einmalige Kaution von 75,00 Euro** erhoben. Der Monatsbeitrag ist jeweils zum 1. des Monats und auch während der Schließzeiten fällig.

Die Kaution wird nach dem Ausscheiden aus der Spielgruppe entsprechend der Spielgruppenordnung erstattet. Gebührenschuldner ist ein Personensorgeberechtigter des Zwergerl-Kindes. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschriftinzugsverfahren. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Bei Verstoß gegen die Fälligkeit wird das Kind gemäß der Spielgruppenordnung vom Besuch der Spielgruppe ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

4. Gebühren für die Verpflegung im Kindergarten (Essensbeitrag)

Für die tägliche Teilnahme an der Brotzeit und am Mittagessen wird ein **monatlicher Beitrag von 95,00 Euro** erhoben. Der Beitrag wird jeweils für 1 Kindergartenjahr (September bis August) jeweils zum 1. des Monats und auch während der Schließzeiten fällig. Bei Abwesenheiten des Kindes von 4 Wochen und länger kann die temporäre Befreiung vom Essensbeitrag erfolgen, sofern dies bis spätestens 2 Wochen vor der entsprechenden Abwesenheit beim Kindergartenvorstand schriftlich beantragt wird.

Gebührensuldner ist ein Personensorgeberechtigter des Kindergartenkindes. Der Gebührenschuldner verpflichtet sich zur Bezahlung durch das Lastschriftinzugsverfahren. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge nach Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten. Bei Verstoß gegen die Fälligkeit wird das Kind gemäß der Kindergartenordnung von der Verpflegung ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten werden darüber schriftlich informiert.

Einkommensschwache Familien können einen Zuschuss zum Verpflegungsgeld beim zuständigen Sozialbürgerhaus im Rahmen der Wirtschaftlichen Jugendhilfe beantragen.

5. Sonstige Gebühren für Kindergarten und Spielgruppe

Gebühren im Zusammenhang mit besonderen Kosten können erhoben werden für Ausflüge, Veranstaltungen, Bastel- und Spielmaterial und die Kindergartenreise. Die Kosten werden jeweils per Umlage auf die teilnehmenden Kinder verteilt.

6. Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bis dato gültige Gebührenordnung. Die Gebührenordnung kann nur durch Vorstandsbeschluss geändert werden.

München, 07.03.2024